

99128021060002

Wählerverzeichnis (Europawahl) - Eintragung von Deutschen, die in Deutschland leben, beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/1004-99128021060002/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021060002
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis (Europawahl) - Eintragung von Deutschen, die in Deutschland leben, beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wählerverzeichnis (Europawahl) - Eintragung von Deutschen, die in Deutschland leben, beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Grundgesetz (GG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 116 Absatz 1 Deutsche Staatsangehörigkeit <p>Bundeswahlgesetz (BWG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 14 Ausübung des Wahlrechts • § 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein <p>Europawahlordnung (EuWO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 14 - 23 Wählerverzeichnis
Teaser	Sie können Ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
Volltext	<p>Sie können Ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Für jeden Wahlbezirk wird ein amtliches Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>Grundlage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis bildet das Melderegister der Gemeinde. Wenn Sie am 42. Tag vor der Europawahl, in einer Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz haben, werden Sie dort automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Gemeinde benachrichtigt Sie spätestens drei Wochen vor dem Wahltag mit einer Wahlbenachrichtigung.</p> <p>Haben Sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten, sollten Sie sich bei Ihrer Gemeinde sofort vergewissern, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, können Sie die Eintragung beantragen.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Wenn Sie nach diesem Stichtag umziehen oder neu eine Wohnung begründen, erfolgt keine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wohnortes. Sie können beantragen, in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wohnortes eingetragen zu werden, oder Sie können bei der Gemeindeverwaltung Ihres alten Wohnortes einen Wahlschein beantragen und durch Briefwahl ihre Stimme abgeben.</p> <p>Hinweis: Einen solchen Antrag können auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, stellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	<p>Sie gehen von Ihrer Wahlberechtigung für die Europawahl aus.</p> <p>Wahlberechtigt sind Sie, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, • am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind, • nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und • seit mindestens drei Monaten in Deutschland eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.
Kosten	<p>Bei postalischer Übersendung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis an die Gemeinde fällt das entsprechende Briefporto an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Beantragen Sie die Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich.</p> <p>Ihr Antrag muss handschriftlich unterschrieben sein und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vornamen und Familienname • Geburtsdatum und Geburtsort • Ihre genaue Anschrift • Formulierung "Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis"

Modul	Sachverhalt
	<p>Die Gemeinde prüft daraufhin die Voraussetzungen Ihrer Wahlberechtigung. Wenn Sie persönlich erscheinen, werden Sie sofort in das Wählerverzeichnis aufgenommen, falls die Prüfung der Voraussetzungen erfolgreich war.</p> <p>Hinweis: Personen, die den Antrag nicht selbst stellen können, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Dies kann beispielsweise notwendig sein, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht lesen kann oder körperlich beeinträchtigt ist. Die helfende Person muss dann auch den Antrag unterschreiben.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Spätestens bis 21 Tage vor der Wahl
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie können das Wählerverzeichnis vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der Öffnungszeiten Ihrer Gemeinde einsehen.
Rechtsbehelf	<p>Wurden Sie nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, können Sie innerhalb der Einsichtsfrist, also vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, Einspruch einlegen. Sie können den Einspruch schriftlich oder persönlich (zur Niederschrift) einlegen. Ihrem Einspruch müssen Sie Nachweise beifügen, dass das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig ist.</p> <p>Sie erhalten die Entscheidung über Ihren Einspruch spätestens 10 Tage vor der Wahl.</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	